

Satzung

des Münchener Ruder-Clubs von 1880 e.V.

Dampfschiffstraße 6, 82319 Starnberg

1. Gründung, Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Münchener Ruder-Club (MRC) wurde am 14. April 1880 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und führt den Namen "Münchener Ruder-Club von 1880 e.V.". Sitz des MRC ist München.

Der MRC ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie des Bayerischen (BRV) und des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich.

2. Zweck und Geschäftsjahr

Zweck des MRC ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Rudersports, insbesondere als Schulsport, sowie ergänzender Sportarten.

Das Geschäftsjahr des MRC ist das Kalenderjahr.

3. Gemeinnützigkeit

Der MRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i. S. §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MRC dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des MRC. Der MRC darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten Entschädigungen für ihre Tätigkeit nur in dem in Ziffer 19 dieser Satzung erlaubten Umfang.

Bei Auflösung des MRC darf sein Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken, die dem Rudersport dienen, zugeführt werden.

4. Flagge

Der MRC führt eine Flagge in den Farben Bayerns und der Stadt München. Sie besteht aus sechs abwechselnd weißen und blauen Längsstreifen und führt in der Gösch das "Münchner Kindl" mit den Initialen "MRC" von 1880" schwarz auf gelbem Grund.

5. Arten der Mitgliedschaft

Der Club hat

- Vollmitglieder,
- Kinder/Jugendliche Mitglieder
- Auswärtige Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Die Voraussetzungen sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen "Mitglieder- und Beitragsordnung des MRC" geregelt.

6. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den MRC ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Bei Jugendlichen muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Die Aufnahme in den MRC ist vorläufig. Ergeht bis nach Ablauf eines Jahres kein ablehnender Bescheid, wird die Mitgliedschaft endgültig. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im MRC endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss bis spätestens 30. September schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet.

Verstöße gegen die Satzung und Clubordnungen, clubstörendes und -schädigendes Verhalten können Verweis oder Ausschluss zur Folge haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand; sie wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Innerhalb eines Monats kann gegen die Entscheidung des Vorstands schriftlich Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Danach ist nur Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn die internen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind.

8. Gebühren, Beiträge und Umlagen

Mit der Mitgliedschaft sind Aufnahmegebühren und Beiträge verbunden. Sie werden von der Mitgliederversammlung in einer "Mitglieder- und Beitragsordnung des MRC" beschlossen.

Reichen die Einnahmen des MRC zur Deckung seiner Ausgaben nicht aus, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

Entgelte für Sonderleistungen, z.B. für nicht geleistete Dienste setzt der Vorstand fest.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag oder eine andere Zahlungsverpflichtung auf Antrag durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben freie Nutzungsmöglichkeit aller Einrichtungen des MRC. Die Satzung und die Ordnungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Einrichtungen sind zu pflegen und zu fördern.

Änderung des Namens, der Anschrift und der Art der Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können zu Tages- und Arbeitsdiensten herangezogen werden; Einzelheiten beschließt der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des MRC.

Sie tagt als

- Jahreshauptversammlung
- Wahlversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, findet im unmittelbaren Anschluss eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung am selben Versammlungsort statt, die bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand weist in der Einladung hierauf ausdrücklich hin.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands oder aufgrund eines Verlangens von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Über alle Mitgliederversammlungen des MRC ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Einladung

Zur Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in der Clubzeitschrift oder in Textform eingeladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

Die Einladung enthält die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Anträge. Sofern nach der Einladung noch Anträge gestellt werden, ist eine Woche vor dem Termin die endgültige Tagesordnung mit allen Anträgen und Beschlusspunkten durch Aushang im Clubhaus bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

12. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können in Textform von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen

vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über verspätet eingereichte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur diskutiert, nicht jedoch abgestimmt werden. Anträge zur Tagesordnung sind angenommen.

13. Stimm- und Wahlrecht

Wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MRC nachgekommen sind. Ausgenommen hiervon sind auswärtige Mitglieder.

Ein an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindertes Mitglied kann für diese Versammlung einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen. Ein Mitglied darf bei Abstimmungen höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Stimmrechtsvollmacht ist vor der Abstimmung an den Vorstand zu übergeben.

14. Form von Abstimmungen

Wahlen finden schriftlich statt. In anderen Fällen beschließt die Versammlung, ob sie durch Handzeichen oder schriftlich abstimmen will. Schriftlich ist abzustimmen, wenn mindestens zwanzig der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen.

15. Mehrheiten

Beschlüsse werden mit der in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Entschieden wird

1. über allgemeine Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder;
2. über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder

Davon abweichend wird über die Änderung des Clubzwecks oder eine Auflösung des MRC mit einer Mehrheit von mindestens 90 % aller Stimmberechtigten entschieden. Bei dieser Abstimmung ist schriftliche Stimmabgabe, nicht aber die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, möglich. Das Votum an der Versammlung nicht teilnehmender, stimmberechtigter Mitglieder muss spä-

testens zum Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.

16. Vorstand

Der MRC wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Ressortleiter Sport
- der Ressortleiter Verwaltung
- der Schatzmeister.

Der Vorstand führt die Geschäfte, verwaltet das Vermögen des MRC, führt die Beschlüsse durch und sorgt für deren Beachtung. Der finanzielle Rahmen seines Handelns ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresetat. Soll der Jahresetat um mehr als 20 % der Mitgliederbeiträge überschritten werden, ist zuvor die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

In Wahljahren schlägt der Vorsitzende den neuen Vorstand vor; weitere Vorschläge können von den Mitgliedern eingereicht werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des MRC mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

17. Beiräte

Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand Beiräte. Es sind dies stets der Schriftführer und der Jugendleiter. Weitere Beiräte können insbesondere sein der Trainingsleiter, der Ruderwart, der Hausverwalter.

18. Rechnungsprüfer

Das Finanzwesen des MRC unterliegt der Kontrolle der Rechnungsprüfer, die nach eigenem Ermessen Prüfungen ansetzen und durchführen können. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie Bericht und beantragen die Entlastung

des Schatzmeisters. In Wahljahren wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer; sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

19. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit eines Vereinsorgans trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen der Entscheidung über den Jahresetat für das laufende Geschäftsjahr, die Entscheidung über eine entgeltliche Vergütung für sonstige Vereinsämter trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Ansprüche von Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bleiben unberührt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

20. Ehrenrat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren fünf Mitglieder in den Ehrenrat. Der Ehrenrat ernennt eines seiner Mitglieder zum Sprecher.

Zu den Rechten und Pflichten des Ehrenrats gehören vor allem:

- bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des MRC tätig zu werden;
- als Ehrengericht über Einsprüche von Mitgliedern zu befinden;
- vor Aufnahme von Darlehen und Verfügungen über das Clubvermögen gehört zu werden;
- Vorschläge für die Berufung von Ehrenmitgliedern an den Vorstand;
- im Anschluss an die Berichte des Vorstands in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands anzuregen.

Der Sprecher des Ehrenrats ist berechtigt, in Vorstandsprotokolle und Berichte

der Rechnungsprüfer einzusehen.

In den Ehrenrat können Mitglieder gewählt werden, die mindestens 10 Jahre dem Club angehören und keine auswärtigen Mitglieder sind.

Wahlvorschläge müssen in Schriftform spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

München/Starnberg, den 28. März 2009